

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dezember 2009

wir freuen uns, Ihnen unsere aktuelle Infopost überreichen zu können. Diese Informationen können Sie auch im Internet unter [www.marcus-wilp.de](http://www.marcus-wilp.de) nachlesen.

Vielen Dank für das uns im Jahr 2009 entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und viel Glück und Erfolg im neuen Jahr!

## Inhaltsverzeichnis III - IV. Quartal 2009

1. Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?
2. Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel 2009/2010
3. Arbeitgeber haben ab 1.1.2010 ELENA zu beachten
4. Aufwendungen für ein Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung
5. Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmerkosten
6. Kein Halbabzugsverbot bei Beteiligungsverlusten an GmbHs
7. Aufbewahrungspflichten für Privatleute
8. Höheres Elterngeld durch Steuerklassenwahl
9. Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten
10. Umsatzsteuer 2010 – Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### 1. Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Das Finanzgericht Niedersachsen hat wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags das Bundesverfassungsgericht angerufen. Wir werden für unsere Mandanten vorsorglich Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens bis zur Klärung durch die karlsruher Richter beantragen, solange die Steuerbescheide insoweit nicht vorläufig ergehen.

### 2. Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel 2009/2010

- **Gesetzespläne:** der Koalitionsvertrag der neuen Regierungsparteien enthält einige Aussagen über neu geplante steuerliche Regelungen: In einem ersten Schritt soll zum 1.1.2010 der **Kinderfreibetrag** auf voraussichtliche 7.008 €p.a. und das **Kindergeld** um mtl. 20 €pro Kind erhöht werden. Bei der **Erbschaftsteuer** will die neue Bundesregierung die Steuersätze für Geschwister und Geschwisterkinder reduzieren. Die Zeiträume, innerhalb derer ein Unternehmen von den Erben weitergeführt werden muss, um die Steuervorteile für Betriebsvermögen zu erhalten, sollen ebenfalls reduziert werden. Das Gleiche gilt für die Lohnsummenregelung.
- **Steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherung:** Durch die Neuregelungen des Bürgerentlastungsgesetzes werden ab dem 1.1.2010 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich besser berücksichtigt. Beiträge für eine **Basiskranken-** und Pflegeversicherung sind zukünftig ohne Höchstbetrag voll abziehbar. Nur wenn diese Beiträge geringer als 2.800 €(Selbstständige) bzw. 1.900 €(Arbeitnehmer) sind, können die übrigen Vorsorgeaufwendungen, wie zum Beispiel Versicherungsprämien für Wahlleistungen, in Höhe der Differenz bis zu 2.800 €/1.900 € abgezogen werden. Um den Anteil für die Basiskrankenversicherung aus der Gesamtprämie ermitteln zu können, wurde eigens eine Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung, kurz KVBEVO, erlassen!

- **Neues „Faktor-Verfahren“ beim Lohnsteuerabzug für Ehegatten:** Ab dem Kalenderjahr 2010 können Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig und Arbeitnehmer sind, für den Lohnsteuerabzug das neue „Faktor-Verfahren“ wählen. Statt der schon bisher Kombination der Steuerklassen III und V oder der Steuerklassen IV und IV können sie dann auch die Kombination aus IV und IV mit Faktor wählen. Dadurch wird erreicht, dass bei jedem der Ehegatten bereits beim Lohnsteuerabzug die steuerentlastenden Vorschriften bei der eigenen Lohnsteuer berücksichtigt werden. Außerdem können hohe Nachzahlungen vermieden werden, die bei der Kombination III/V auftreten können. Die Eintragung des Faktors in die Lohnsteuerkarte kann beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.
- **Steuervorteil bei Aufwendungen für Handwerkerleistungen ab 1.1.2009 verdoppelt:** Seit dem 1.1.2009 sind Aufwendungen für Handwerksleistungen (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) in Höhe von 1.200 € von der Steuer absetzbar (bislang 600 €).
- **Bessere Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen seit dem 1.1.2009:** Die Steuerersparnis für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen wie Kinderbetreuung oder Pflegeleistungen wurden ab 1.1.2009 auf einheitlich 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr ausgeweitet.
- **Degressive Abschreibung:** Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde für Investitionen in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 die degressive Abschreibung in Höhe von (höchstens) 25 % wieder eingeführt.
- **Investitionsabzugsbetrag:** Kleine und mittlere Unternehmen können für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die sie anschaffen oder herstellen wollen, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell gewinnmindernd abziehen. Für die Jahre **2009 und 2010** hat der Gesetzgeber die Merkmale dieser Gruppe zur Förderung von Investitionen vorübergehend großzügiger gefasst: er kann von bilanzierenden Gewerbetreibenden bzw. Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit für die Jahre 2009 und 2010 mit einem Betriebsvermögen von 335.000 € (2008 und 2011 ff nur 235.000 €) in Anspruch genommen werden. Bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 wird die Vergünstigung bei einem Gewinn bis 200.000 € (für die Jahre 2008 und 2011 ff nur 100.000 €) berücksichtigt. Die Grenze gilt auch für die Gemeinschaften, in denen sich mehrere Freiberufler zusammengeschlossen haben.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** nach den Plänen der neuen Koalition soll für Anschaffungen **nach dem 31.12.2009** wieder die bis zum Jahr 2007 geltende Grenze von €410 netto an Stelle der €150 gelten. Deshalb könnte es sich lohnen, solche Investitionen erst im neuen Jahr zu tätigen.
- **Abgeltungsteuer:** Werden mit Aktien, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, Verluste erzielt, werden diese von den Banken automatisch beachtet und vorgetragen. Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlicher Banken erfolgt nicht. Eine solche Verrechnung ist nur im Wege der Veranlagung möglich. Dazu muss der Anleger **bis zum 15.12.2009 unwiderruflich** eine Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen. Ein Verlustvortrag durch die Bank entfällt dadurch

### 3. Arbeitgeber haben ab 1.1.2010 ELENA zu beachten

Durch das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises, ELENA-Verfahrensgesetz, müssen alle Arbeitgeber ab dem 1.1.2010 für jeden Beschäftigten monatlich mit der Entgeltabrechnung eine Meldung an die Zentrale Speicherstelle der Sozialversicherungsträger abgeben. Dieses elektronische Verfahren soll ab dem Jahr 2012 bisher notwendige Papierbescheinigungen des Arbeitgebers, die er seinen Arbeitnehmern für den Bezug öffentlicher Leistungen auszustellen hatte, ersetzen und so die Arbeitgeber entlasten. Sofern Sie uns mit der Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen beauftragt haben, übermitteln wir die Daten für Sie automatisch.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten darauf hinzuweisen, dass Daten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) übermittelt wurden und dass sein Auskunftsrecht gegenüber der ZSS besteht. In welcher Form

dies geschieht, bleibt dem Arbeitgeber überlassen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.das-elena-verfahren.de](http://www.das-elena-verfahren.de).

#### **4. Aufwendungen für ein Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung**

Kosten für ein Studium, das **nach einer abgeschlossenen Erstausbildung** aufgenommen wird, können nunmehr als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Entscheidungen vom 18.6.2009 festgestellt. Erzielt z. B. ein Student mit abgeschlossener Erstausbildung nach Abschluss des Studiums Einnahmen, kann er die Verluste aus dem Studium voll gegenrechnen und verringert somit seine Steuerlast in den ersten Berufsjahren nach dem Studienabschluss. Dafür muss jedoch eine Steuererklärung abgegeben und eine Verlustfeststellung beantragt werden. Dies kann auch noch vier Jahre rückwirkend geschehen.

Von diesen Urteilen nicht betroffen sind Kosten für ein Erststudium **ohne** vorherige Berufsausbildung.

#### **5. Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmerkosten**

In seinem Beschluss vom 25.8.2009 äußert der Bundesfinanzhof (BFH) ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für ein häusliches Arbeitszimmer. Dieses Verbot gilt ab dem Jahr 2007, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Wir werden gegen betroffene Bescheide Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Hauptsachverfahrens beantragen.

#### **6. Kein Halbabzugsverbot bei Beteiligungsverlust an GmbHs**

Nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren (seit 2009 Teileinkünfteverfahren) sind Erträge und auch Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften wie GmbHs nur zur Hälfte steuerpflichtig. Wird demnach nur eine Hälfte steuerlich berücksichtigt, ist die jeweils andere Hälfte der Einnahmen steuerfrei und der Gesellschafter kann die hiermit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben auch nur zur Hälfte absetzen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 25.6.2009 gilt das Halbeinkünfteverfahren dann nicht, wenn keine Einnahmen angefallen sind. Das grundlegend Neue an dieser Entscheidung ist, dass der Auflösungs- bzw. Veräußerungsverlust dann in vollem Umfang steuerlich abziehbar sein muss.

#### **7. Aufbewahrungspflichten für Privatleute**

Das neue Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz legt in § 147a AO unter anderem fest, dass Mandanten, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beträgt, die Aufzeichnungen und Unterlagen über die diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten **6 Jahre** aufzubewahren haben.

Gleichzeitig wird die Überprüfbarkeit steuerlicher Sachverhalte durch eine generell zulässige **Außenprüfung** sichergestellt. Einer besonderen Begründung der Prüfungsanordnung bedarf es nicht.

Die Finanzbehörde kann auch dann eine Betriebsprüfung anordnen, wenn der Steuerpflichtige seinen erhöhten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Wir empfehlen, Unterlagen mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren, auch wenn Ihre Einkünfte diese Grenzen nicht überschreiten und deshalb keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

#### **8. Höheres Elterngeld durch Steuerklassenwahl**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 25.6.2009 in zwei Fällen entschieden, dass ein während der Schwangerschaft veranlasster Wechsel der Lohnsteuerklasse bei der Bemessung des Elterngeldes berücksichtigt werden muss. Der Wechsel der Mutter von Steuerklasse V zu III sei auch dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn diese nur zum Zwecke eines höheren Elterngeldes vorgenommen wurde.

## 9. Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 € betragen hat (bisher T€ 250), die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten Entgelten, sondern nach vereinnahmten Entgelten berechnet (sog. Istversteuerung).

## 10. Umsatzsteuer 2010 – Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Für sonstige Leistungen (nicht Lieferungen!), die ab dem 1.1.2010 erbracht werden, erfolgt ein Systemwechsel für die Bestimmung des Leistungsortes. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen zwischen Unternehmen über Ländergrenzen hinweg. Bedeutsam ist die Ortsbestimmung, um festzustellen, welches Land die Umsatzsteuer erheben darf.

Für sonstige Leistungen zwischen Unternehmern (B2B) bestimmt sich zukünftig grundsätzlich der Ort der Leistung nach dem Sitz des empfangenden Unternehmens. Somit liegt der Ort der Leistung eines deutschen Unternehmers, der in seinen eigenen Räumen in Deutschland einen ausländischen Unternehmer für dessen Unternehmen berät, im Ausland.

Der deutsche Unternehmer schuldet damit grundsätzlich die ausländische Umsatzsteuer. Regelmäßig geht aber die Schuldnerschaft auf den ausländischen Unternehmer in seinem Land über. Daher sind Rechnungen an den ausländischen Empfänger ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis vorzunehmen. Auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist hinzuweisen. Ferner ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers auf der Rechnung zu ergänzen. Sie gilt als Nachweis, dass der Unternehmer die Leistung für sein Unternehmen empfängt. Eine ausländische Ust-ID-Nummer kann kostenlos beim Bundeszentralamt für Steuern auf ihre Richtigkeit überprüft werden: <http://evatr.bff-online.de/eVatR/> (= Unterseite von [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)).

Für Leistungen gegenüber ausländischen Privatpersonen (B2C) gilt als Leistungsort der Sitz des leistenden Unternehmers.

Nehmen Sie als deutscher Unternehmer Dienstleistungen eines Unternehmers aus einem anderen EU-Mitgliedsland für Ihr Unternehmen in Anspruch, so gilt der Ort der Leistung als im Inland gelegen. Nach § 13b UStG **schulden Sie die Umsatzsteuer** (§ 13b Abs. 2 Satz 1 UStG).

Da die Ortsbestimmungen für bestimmte Dienstleistungen an Unternehmer und für Leistungen an Endverbraucher gesondert geregelt sind, gibt es weiterhin Ausnahmen vom vorgenannten Grundsatz. Zur konkreten Bestimmung des Ortes ist immer der Einzelfall zu betrachten. Bei Zweifelsfragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Der Umsatz ist in der Voranmeldung anzumelden und kann gegebenenfalls in der gleichen Voranmeldung als Vorsteuerbetrag abgezogen werden. Wenn Sie Leistungsempfänger ausländischer Dienstleister sind, sollten Sie - sofern noch nicht vorhanden - eine Ust-ID Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, damit Ihr ausländischer Geschäftspartner diese nutzen kann. Sonstige Leistungen an Unternehmer mit Sitz im Ausland sind zukünftig in der zusammenfassenden Meldung aufzuführen.